

Finanzierungssystematik Münsterkamp

Eine transparente Übersicht über die verschiedenen Finanzierungsquellen für Ihre Wohn- und Pflegesituation im Münsterkamp. Vier wesentliche Säulen bilden die Grundlage der Finanzierung.

Eingliederungshilfe

nach SGB IX

Pflegeversicherung

nach SGB XI

Krankenversicherung

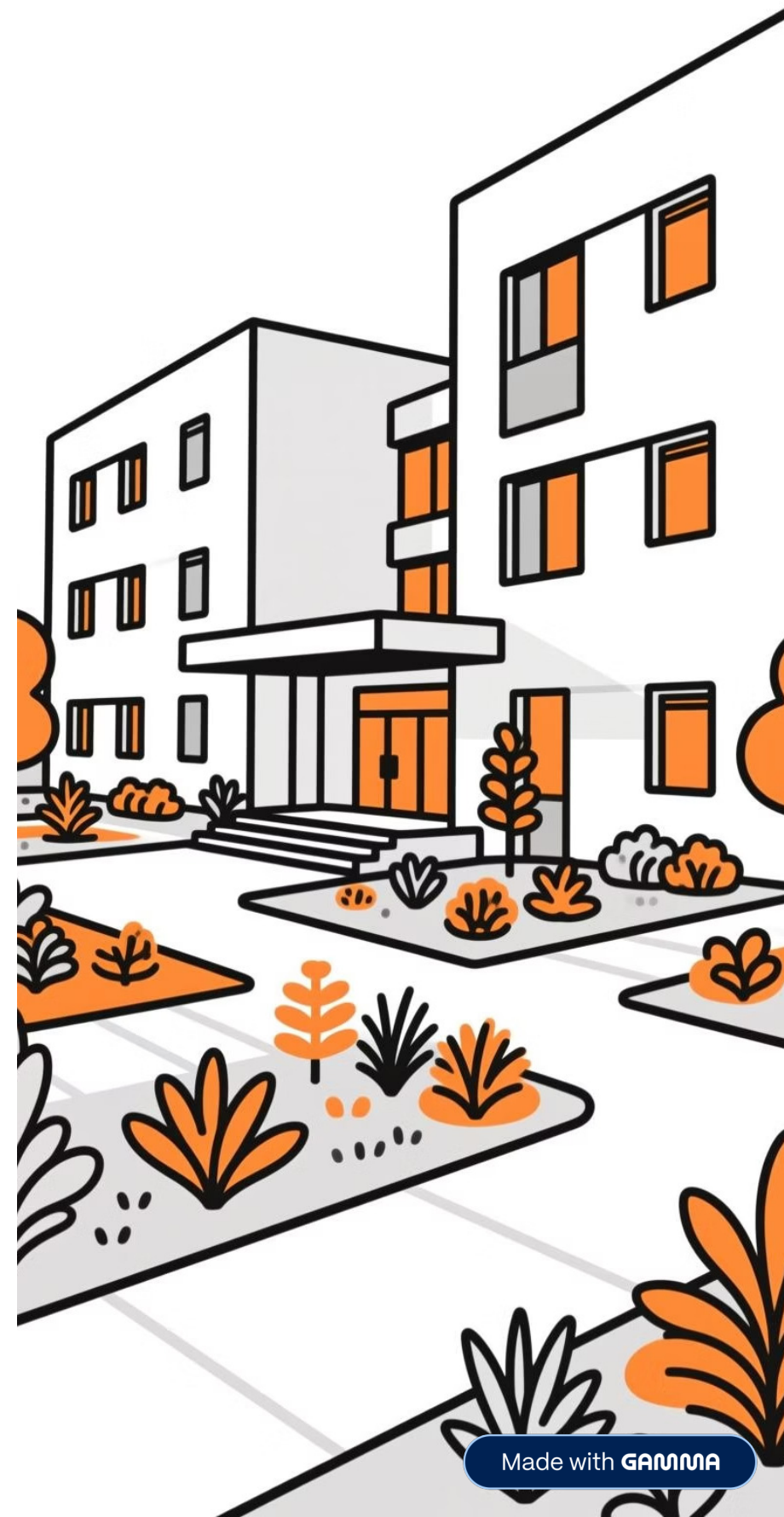
nach SGB V

Grundsicherung/Wohngeld

nach SGB XII

ggfls. Hilfe zur Pflege

nach SGB XII



Eingliederungshilfe nach SGB IX

Teilhabe am sozialen Leben

Die Eingliederungshilfe ermöglicht Menschen mit Behinderungen die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Sie ist eine zentrale Leistung zur Förderung der Selbstbestimmung und sozialen Integration.

Genehmigte Fachleistungsstunden

Die bewilligten Fachleistungsstunden werden individuell nach dem Gesamtplan festgelegt und orientieren sich am persönlichen Bedarf jedes Bewohners.

Maßnahmen und Ziele

Konkrete Unterstützungsangebote werden gemeinsam entwickelt, um individuelle Lebensziele zu erreichen und die Lebensqualität nachhaltig zu verbessern.



Pflegeversicherung nach SGB XI

Die Pflegeversicherung bietet verschiedene Leistungen, die flexibel miteinander kombiniert werden können. Diese Übersicht zeigt die wichtigsten Paragraphen und ihre Bedeutung für Ihre Versorgung.

1

§ 37 Pflegegeld

Finanzielle Unterstützung für selbst organisierte Pflege durch Angehörige oder Bekannte

2

§ 36 Pflegesachleistungen

Professionelle Pflegeleistungen durch zugelassene Pflegedienste

3

§ 38 Kombinationsleistung

Flexible Mischung aus Pflegegeld und Pflegesachleistungen nach Bedarf

4

§ 38a Wohngruppenzuschlag

Zusätzliche Förderung für ambulant betreute Wohngemeinschaften

5

§ 39 Entlastungsbudget

Unterstützung bei Verhinderung der regulären Pflegeperson

6

§ 45 Entlastungsbetrag

Monatlicher Betrag für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

7

§ 40 Pflegehilfsmittel

Mtl. Betrag von 42 Euro für Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Mundschutz, Bettschutzeinlagen usw.

Pflegegeld und Pflegesachleistungen

Wichtige Informationen zur Kombination

01

Anspruch auf Pflegegeld

Bewohner*innen behalten ihren Anspruch auf § 37 Pflegegeld, da sie eine eigene Wohnung bezogen haben und eigenständig wohnen.

02

Unterstützung durch APD

Der Ambulante Pflegedienst unterstützt bei alltäglichen Aufgaben wie Körperpflege, Mobilität und weiteren grundpflegerischen Tätigkeiten.

03

Abrechnung der Leistungen

Der Pflegedienst rechnet seine erbrachten Leistungen über die Pflegesachleistungen nach § 36 direkt mit der Pflegekasse ab.

04

Auszahlung restliches Pflegegeld

Wird der volle Betrag der Pflegesachleistungen nicht verbraucht, erfolgt eine anteilige Auszahlung des Pflegegeldes gemäß § 38.

 **Wichtiger Hinweis:** In dieser Wohnform wird anteiliges Pflegegeld nicht ausgezahlt. Dies unterscheidet sich von anderen Wohnformen.

Beispielrechnung des restlichen Pflegegeldes beim Pflegegrad 4

Max Mustermann hat den Pflegegrad 4. Er bewohnt seine eigene Wohnung und hat Anspruch auf Pflegesachleistungen sowie Pflegegeld. Um Unterstützung bei seiner täglichen Körperpflege und weiteren grundpflegerischen Tätigkeiten zu erhalten, hat er einen Pflegedienst beauftragt. Bei der Pflegekasse beantragt er die Kombinationsleistung aus Pflegegeld und Pflegesachleistungen.

Ansprüche von Max Mustermann

- Anspruch auf Pflegesachleistung: 1.859 €
- Anspruch auf Pflegegeld: 800 €

Kosten des Pflegedienstes

Der Pflegedienst berechnet für die Leistungen 1.000 €.

Diese 1.000 € entsprechen 54 % des maximalen Anspruchs auf Pflegesachleistungen (1.000 € von 1.859 €).

Berechnung des restlichen Pflegegeldes

Da 54 % der Pflegesachleistungen in Anspruch genommen wurden, verbleiben 46 % des Pflegegeldes zur Auszahlung.

46 % von 800 € sind 368 €.

Auszahlung

Max Mustermann erhält einen Betrag von 368 € als anteiliges Pflegegeld auf sein Konto.

§ 38a Wohngruppenzuschlag



Finanzielle Förderung für Wohngemeinschaften

Der Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI ist eine spezielle Leistung der Pflegeversicherung für ambulant betreute Wohngemeinschaften.

Diese Förderung unterstützt die Organisation und Koordination einer gemeinsam genutzten Wohnung und trägt zu einer höheren Lebensqualität bei.

Der Zuschlag kann für Aufgaben wie die Organisation des gemeinsamen Haushalts, die Koordination von Pflegeleistungen und die Gestaltung des Zusammenlebens verwendet werden.



§ 39 Entlastungsbudget



Flexible Nutzung

Das Entlastungsbudget kann stunden- oder tageweise in Anspruch genommen werden, je nach individuellem Bedarf.



Bei Verhinderung

Die Leistung greift, wenn die reguläre Pflegeperson verhindert ist – sei es durch Urlaub, Krankheit oder andere Gründe.



Beantragung

Der Antrag kann unkompliziert bei der Pflegekasse gestellt werden. Eine frühzeitige Planung ist empfehlenswert.

Das Entlastungsbudget bietet pflegenden Angehörigen und Pflegepersonen die Möglichkeit, sich zu erholen und neue Kraft zu tanken, während die Versorgung der pflegebedürftigen Person professionell sichergestellt wird.

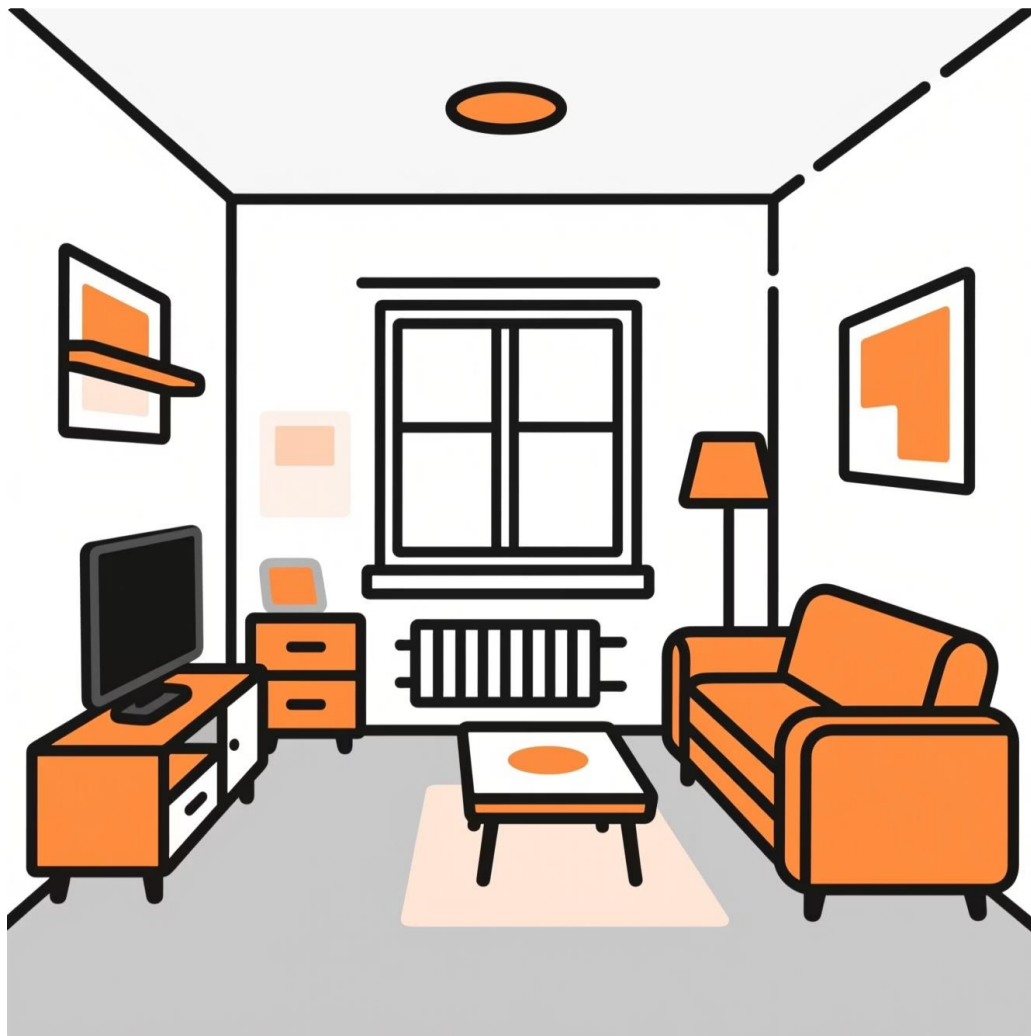
§ 45 Entlastungsbetrag

Monatliche Unterstützung für Hauswirtschaft

131€

Monatlicher Betrag

Fester Betrag für hauswirtschaftliche Unterstützung



Hauswirtschaftliche Versorgung

Der Ambulante Pflegedienst (APD) unterstützt die Bewohner*innen mit seinen qualifizierten Hauswirtschaftskräften bei der Wohnungsreinigung und weiteren hauswirtschaftlichen Tätigkeiten.

Direkte Abrechnung

Der monatliche Entlastungsbetrag von 131 € wird vom APD direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Sie müssen sich um die Abwicklung nicht kümmern.

Zusätzliche Leistung

Diese Leistung kommt zusätzlich zu anderen Pflegeleistungen.

Pflegehilfsmittel

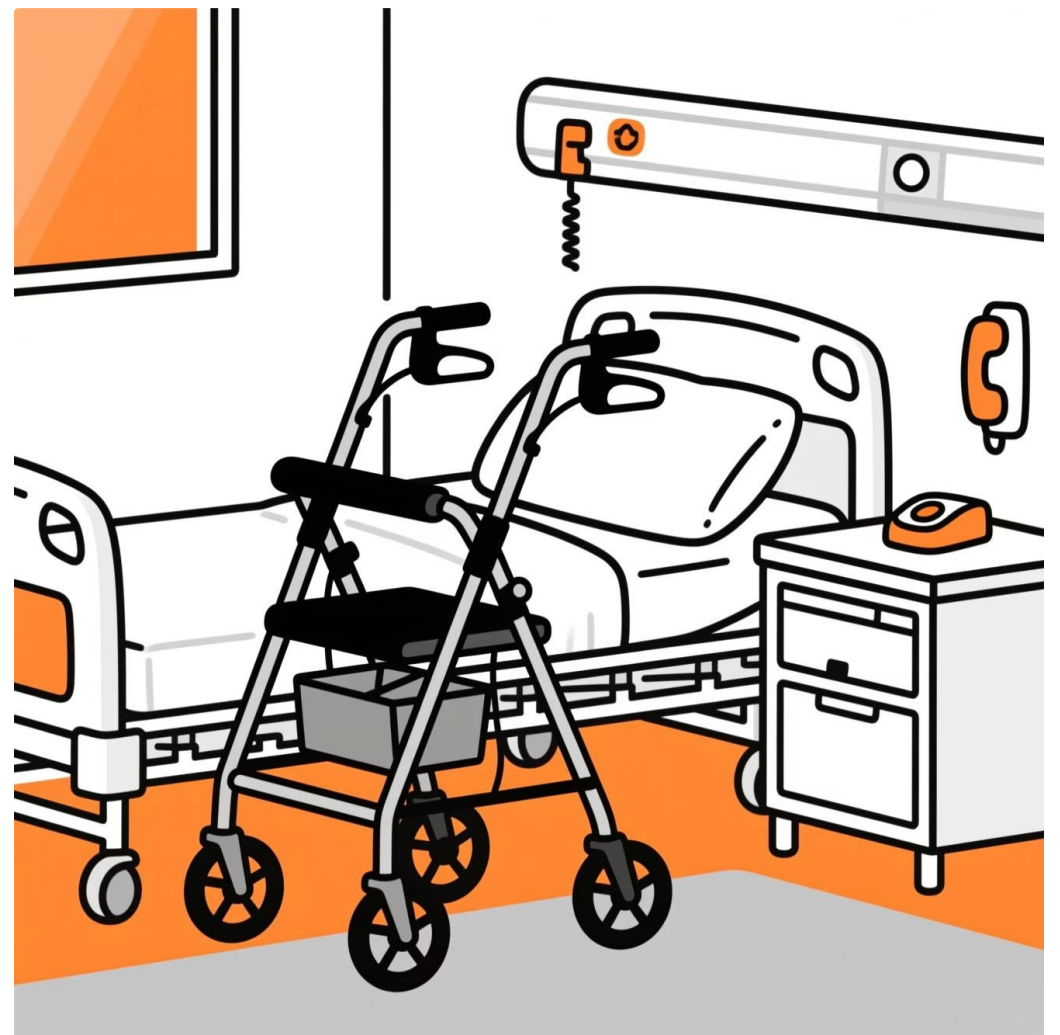
Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

- **Anspruch:** Pflegebedürftige mit Pflegegrad haben einen Anspruch auf Pflegehilfsmittel zum Verbrauch.
- **Finanzielle Unterstützung:** Die Pflegekasse übernimmt die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 42 Euro pro Monat.
- **Beispiele:** Dazu gehören Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Mundschutz, Bettschutzeinlagen und Schutzschürzen.
- **Leistungsform:** Die Leistung wird meist als Sachleistung in Form von Paketen erbracht, sodass die Kosten direkt mit der Pflegekasse abgerechnet werden. Eine Kostenerstattung ist ebenfalls möglich.



Technische Pflegehilfsmittel

- **Anspruch:** Pflegebedürftige mit Pflegegrad haben auch Anspruch auf technische Pflegehilfsmittel.
- **Beispiele:** Dazu zählen Rollatoren, Krankenbetten und Notrufsysteme.
- **Leistungsform:** Diese werden in der Regel als Leihgabe von der Pflegekasse zur Verfügung gestellt.
- **Eigenanteil:** Sofern ein Eigenanteil anfällt, beträgt dieser 10 % der Kosten, jedoch maximal 25 € pro Gerät.



Krankenversicherung nach SGB V



Medizinisch-therapeutische Versorgung

Die Krankenversicherung nach SGB V übernimmt alle ärztlich verordneten medizinischen und therapeutischen Maßnahmen, die für Ihre Gesundheit notwendig sind.

→ Ärztliche Verordnung

Alle Leistungen werden von Ihrem behandelnden Arzt verordnet und medizinisch begründet.

→ Durchführung durch APD

Der Pflegedienst erbringt die verordneten Maßnahmen professionell und zuverlässig in Ihrer gewohnten Umgebung.

→ Direkte Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Pflegedienst und Ihrer Krankenkasse – ohne Aufwand für Sie.

Grundsicherung nach SGB XII

Absicherung der Lebensgrundlagen

Das Sozialamt stellt die finanzielle Grundversorgung sicher und übernimmt verschiedene existenzsichernde Leistungen nach dem 4. Kapitel des 12. Sozialgesetzbuches.



**Social
Security
welfare**

Support

Kosten der Unterkunft

Das Sozialamt übernimmt die Miete und die Nebenkosten Ihrer Wohnung im angemessenen Rahmen.

Regelbedarf

Sie erhalten einen monatlichen Regelbedarf zur Deckung Ihrer laufenden Lebenshaltungskosten wie Ernährung, Kleidung und persönliche Bedürfnisse.

Mehrbedarfe

Bei besonderen Lebensumständen können zusätzliche Mehrbedarfe beantragt werden, etwa für spezielle Ernährung oder erhöhte Mobilität.

Alle Leistungen werden nach den gesetzlichen Sätzen des SGB XII gewährt und regelmäßig angepasst. Bei Fragen zur Grundsicherung steht Ihnen das Sozialamt beratend zur Seite.

Wohngeld anstatt Grundsicherung nach SGB XII

Staatliche Unterstützung für Wohnkosten

Das Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Wohnkosten für Haushalte mit geringem Einkommen. Es hilft, die finanzielle Belastung durch Miete oder Immobilienlasten zu mindern.

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, dem Gesamteinkommen des Haushalts und der Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.

Wird keine Grundsicherung nach SGB XII bezogen, kann ein Anspruch auf Wohngeld bestehen und die Wohnkosten zusätzlich entlasten.



Hilfe zur Pflege: Deckung der Restkosten

Diese Leistung greift, wenn die Unterstützung durch die Pflegeversicherung nicht ausreicht.

Wenn Leistungen nicht ausreichen

Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung zur Deckung der Pflegekosten nicht aus, kann zusätzliche Unterstützung beantragt werden.

Antrag auf Hilfe zur Pflege

Ein Antrag auf "Hilfe zur Pflege" nach dem 7. Kapitel des Sozialgesetzbuchs XII ermöglicht die Übernahme der verbleibenden Restkosten.

